



A-Post

9. Dezember 2016

Gemeinderat Kaltbrunn
Dorfstrasse 5
Postfach 180
8722 Kaltbrunn

Geschäft Nr. 16-7055

Gemeinde Kaltbrunn, Gemeinde Benken: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Herren Gemeindepräsidenten
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Häfeliwies I**

Die Strassenführung der neuen Erschliessungsstrasse für das Areal Häfeliwies muss aufgrund bestehender Bauten und des Gewässerabstands zum Steinenbach südwestlich der Grundstücke erstellt werden.

Der Teilzonenplan beinhaltet den Flächenabtausch von 34m² der Grünzone GN in die Gewerbe-Industriezone auf dem Grundstück Nr. 659, Benken und auf dem Grundstück Nr. 1024, Kaltbrunn wird dieselbe Fläche von der Gewerbe-Industriezone A in die Grünzone GS zoniert.

Aufgrund der geringfügigen Anpassung und mit den Unterschriften aller betroffenen Grundeigentümer konnte das vereinfachte Verfahren durchgeführt werden.

Die Auflagen des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei werden im Baubewilligungsverfahren der Privatstrasse geprüft, bzw. verfügt. Die Schutzverordnungen werden zu gegebener Zeit entsprechend angepasst.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 550.--.



Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Zur Eröffnung an (per Einschreiben; mit Kopie des Erlasses)

- Bundesamt für Raumentwicklung ARE, 3003 Bern

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Gemeinderat Benken (inkl. 1 TZP)
- Rechtsabteilung (inkl. 1 TZP)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. 1 TZP)